



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Die Direktorin

Brüssel, den
HOME.A.1

Herrn Arne Semsrot
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V

An die E-Mail-Adresse des Antragstellers
mit Empfangsbestätigung:



Betreff.: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – EASE 2024/3204

Sehr geehrter Herr Semsrot,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission, der am 13. Juni 2024 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu *„Dokumenten, die folgende Informationen enthalten: Sämtliche Briefe zur Implementierung der GEAS-Reform an die EU-Mitgliedsstaaten ("letter marking the start of the implemenation plan" of the National Implemenation Plans)"*.

I. Identifizierung der relevanten Dokumente

Die folgenden Dokumente wurden als von Ihrem Antrag erfasst identifiziert:

1. Schreiben des Kommissionsmitglieds Ilva Johansson vom 15. März 2024 an den Minister des Inneren Gerhard Karner, Bundesminister für Inneres der Republik Österreich zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets, Kennzeichen: Ares(2024)2009968 [identische Schreiben sind zum gleichen Zeitpunkt an die Innenminister aller anderen Mitgliedstaaten verschickt worden];
2. Übermittlungsschreiben des Chefs des Kabinetts Åsa Webber an den Ständigen Vertreter der Republik Österreich Thomas Oberreiter, Kennzeichen: Ares(2024)2009968 [identische Schreiben sind zum gleichen Zeitpunkt an die Ständigen Vertreter aller anderen Mitgliedstaaten verschickt worden];
3. Schreiben der Generaldirektorin m. d. W. d. G. b. Beate Gminder vom 19. März 2024 an den Ständigen Vertreter der Republik Österreich Thomas Oberreiter über Vorbereitung und nächste Schritte auf dem Weg zum gemeinsamen Umsetzungsplan, Kennzeichen: Ares(2024)2088807 [identische Schreiben sind zum gleichen Zeitpunkt an die Ständigen Vertreter aller anderen Mitgliedstaaten verschickt worden];

4. Anhang I und II zum Schreiben der Generaldirektorin m. d. W. d. G. b. Beate Gminder vom 19. März 2024 an den Ständigen Vertreter der Republik Österreich Thomas Oberreiter über Vorbereitung und nächste Schritte auf dem Weg zum gemeinsamen Umsetzungsplan, Kennzeichen: Ares(2024)2088807 [identische Anhänge sind zum gleichen Zeitpunkt an die Ständigen Vertreter aller anderen Mitgliedstaaten verschickt worden];
5. Schreiben der Generaldirektorin m. d. W. d. G. b. Beate Gminder vom 23. März 2024 an Botschafterin Rita Adam, Mission der Schweiz bei der Europäischen Union, Kennzeichen: Ares(2024)2978035;
6. Schreiben der Generaldirektorin m. d. W. d. G. b. Beate Gminder vom 23. März 2024 an Botschafter Kristjan Andri Stefansson, Mission von Island bei der Europäischen Union, Kennzeichen: Ares(2024)2978035;
7. Schreiben der Generaldirektorin m. d. W. d. G. b. Beate Gminder vom 23. März 2024 an Botschafter Pascal Schafhauser, Mission von Lichtenstein bei der Europäischen Union, Kennzeichen: Ares(2024)2978035;
8. Schreiben der Generaldirektorin m. d. W. d. G. b. Beate Gminder vom 23. März 2024 an Botschafter Rolf Einar Fife, Mission von Norwegen bei der Europäischen Union, Kennzeichen: Ares(2024)2978035.

II. Bewertung der identifizierten Dokumente

Nach Prüfung der identifizierten Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden: „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) ⁽¹⁾ habe ich beschlossen, Ihnen einen vollständigen Zugang zu den Dokumenten 2 und 4, sowie einen teilweisen Zugang zu den Dokumenten 1, 3 und 5–8 zu gewähren.

Dokumente 1, 3 und 5–8 enthalten die nachstehenden personenbezogenen Daten:

- Handschriftliche Unterschrift,
- die Namen und/oder Initialen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt würde.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung ⁽²⁾ dürfen personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben

⁽¹⁾ ABl. EU L 145, 31.05.2001, S. 43.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. EU L 295, 21.11.2018, S. 39.

Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

III. Haftungsausschluss

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet allerdings für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen. Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten. Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

- mittels eines Antrags auf Überprüfung über das Portal-Konto ⁽³⁾ (nur möglich, wenn der Erstantrag über das Portal-Konto eingereicht wurde),
- postalisch: Europäische Kommission, Generalsekretariat, Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1), BERL 7/076, 1049 Brüssel
- per E-Mail: sg-acc-doc@ec.europa.eu

V. Empfangsbestätigung

Schließlich stelle Ich fest, dass Ihr Antrag außerhalb des EASE-Portals eingereicht wurde. Daher wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens per E-Mail an HOME-ACCESS-DOCUMENTS@ec.europa.eu bestätigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Corinna ULLRICH

⁽³⁾ <https://www.ec.europa.eu/transparency/documents-request>